

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 106/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Malvine E. K[REDACTED],

[REDACTED] V[REDACTED] Street, D[REDACTED], C[REDACTED] [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, ^{Dr.} Lang, Gärtner und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. November 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben.

Das Berufungsgericht stellt in tatrichterlicher Würdigung des Sachverhalts fest, daß über das anerkannte Leiden hinaus ein weiterer verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden nicht besteht. Hiergegen wendet sich die Beschwerde ganz überwiegend mit Verfahrensrügen, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42). Die von der Beschwerde aufgeworfene Frage, wann ein Ursachentausch für das psychische Leiden der Klägerin angenommen werden darf, stellt sich nicht. Dieses Leiden ist erst 1967 aufgetreten und stand zu keiner Zeit mit der Verfolgung in Zusammenhang. Diese Feststellungen des Tatrichters binden das Revisionsgericht.

Mai

Dr. Jähnke